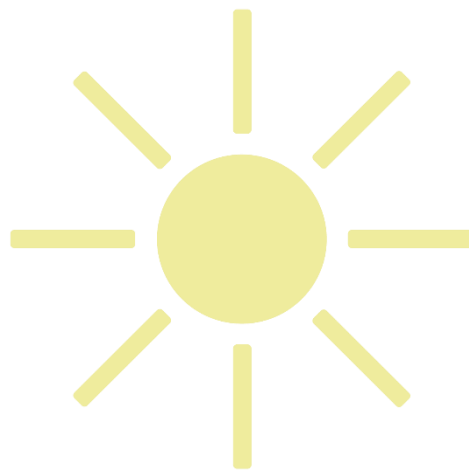




Kinder- und Gewaltschutz- konzept



Evangelische Kindertageseinrichtung **Haus in der Sonne**

Erarbeitet nach dem Entwurf der Fachberatung Ev. Kindertageseinrichtung der Kirchenkreise Sieg und Rhein, Badgodesberg-Voreifel und Bonn



Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanke	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Kindeswohl	5
4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	5
5. Meldewege nach §8a SGB VIII	7
6. Prävention.....	7
6.1 Persönliche Eignungen.....	8
6.2 Verhaltenskodex.....	8
6.3 Partizipation.....	9
6.3.1 Auf Ebene der Eltern:	9
6.3.2 Auf Ebene der Mitarbeitenden:	9
6.3.3 Auf Ebene der Kinder:.....	10
6.4 Beschwerdeverfahren	11
6.4.1 Die vier Schritte des Beschwerdemanagements.....	11
6.5 Kindliche Sexualität in der Kindertageseinrichtung	12
7. Regelungen zur Intervention.....	13
7.1 Interventionspläne	13
7.2 Persönliche Checkliste	13
7.3 Dokumentation.....	14
7.4 Verdachtsabklärung – Risikoeinschätzung	14
7.5 Konfrontation des Beschuldigten	14
7.6 Informationen und Unterstützung für Eltern	15
7.7 Hilfen und Unterstützung für Mitarbeitende	15
7.8 Presse – und Öffentlichkeitsarbeit.....	15
8. Meldungen nach §47 SGB VIII.....	15
Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:	16
9. Auswertung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung	18
10. Mitgeltende Anlagen	18



1. Leitgedanke

Lebt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit.

Epheser 5, 8. 9

Dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag der evangelischen Kindertageseinrichtung liegt neben dem christlichen Menschenbild ein ganzheitliches, inklusiv pädagogisches Bildungsverständnis zugrunde. Hierbei spielen die Würde jedes Menschen und die vertrauensvolle Beziehung der Kinder zu ihren Erzieherinnen und Erziehern eine besonders wichtige Rolle. Denn ganzheitliche Erziehung von Kindern, unabhängig ihrer Herkunft, Entwicklung, Religion und persönlichen Situation kann nur in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit geschehen. Die körperliche und seelische Integrität der Kinder steht deshalb im Zentrum der Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden und Träger. Zum Selbstverständnis unseres inklusiv pädagogischen Betreuungs-, -Erziehungs- und Bildungsauftrages, welches sich zuallererst dem Wohl der Kinder verpflichtet weiß gehört, dass sich Fachkräfte auch mit dem eigenen Handeln und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung offensiv und reflexiv auseinandersetzen, um angemessen darauf reagieren zu können.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und stärkt den Kinderschutz. Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern verleihen der Umsetzung des Kinderschutzes Nachdruck.

Sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechtecharta), als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Die Kindertageseinrichtungen verantworten gemäß § 8a SGB VIII einen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Daher ist es unabdingbar, sich zu Beginn des Kinderschutzkonzeptes grundlegend mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes vertraut zu machen. Im Grundgesetz sind bislang keine expliziten Kinderrechte verankert. Das Elternrecht darf ausschließlich zum Wohle der Kinder ausgeübt werden. Üben die Eltern ihr Recht missbräuchlich aus, kommt der staatlichen Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 GG ein Wächteramt zu. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch Kindertageseinrichtungen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII näher aufgeführt. Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren. Eine allgemeine strafrechtliche Melde- oder Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht. Die Meldepflicht des Trägers ist nach § 47 SGB VIII geregelt. Eine Meldung an das LJA erfolgt bei Ereignissen, die das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen gefährden. Im Konfliktfall hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

In § 1631 Abs. 2 BGB: *"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."* seit dem Jahr 2000.



Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und für solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, ist als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert.

In §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII heißt es: *„Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“*

Entsprechend muss gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Dies geschieht nach Absatz 3 Nummer 1 in Kombination mit der Konzeption der Einrichtung, welche insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, das personelle und fachliche Profil, Räumlichkeiten und Ausstattung der Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Sowohl die Konzeption als auch das Gewaltschutzkonzept werden regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird, um den der Schutz von Kindern in der Einrichtung zu stärken.



Ein besonderes Augenmerk liegt sowohl bei der Einrichtungskonzeption als auch beim Kinder- und Gewaltschutzkonzept auf dem Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen ausgehend von § 37a SGB IX.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

3. Kindeswohl

Kein Gesetz sagt aus, was genau unter Kindeswohl zu verstehen ist. „Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der der Interpretation im Einzelfall bedarf. Im Folgenden der Versuch einer Definition, die sich an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen aller Kinder orientiert.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, 2009)

Dazu gehören:

1. das Bedürfnis des Kindes nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
2. ein an den Grundrechten des Kindes orientiertes Verständnis des Kindeswohls.

Dies schließt die Berücksichtigung des Kindeswillens ein. Kindeswohl und Kindeswille müssen nicht identisch sein. Jedoch ist das Kind an allen seine Person betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Kinder mit Behinderung und/oder die von Behinderung bedroht sind, sind in besonderer Weise zu beachten, um auf würdevolle Weise ihr Wohl zu sichern und Teilhabe zu ermöglichen.

4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Entstehen im pädagogischen Alltag Vorkommnisse, die ein ungutes Baugesühl erzeugen mit dem Signal, dem Kind geht es nicht gut, es gibt Auffälligkeiten bei Kind/ den Eltern, die keine logische Erklärung ergeben und zu Sorge um das Kind führen, sollten die Ansatzpunkte hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung überprüft werden. Zu unterscheiden sind hierbei unterschiedliche Gefährdungsschwellen ausgehend von förderlicher Erziehung, über hemmende Erziehung, unzureichende Situationen bis hin zu gewichtigen Anhaltspunkten, die ein Eingreifen nach § 8a SGB VIII nötig machen.



Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind:

- Körperliche Gewalt (z.B. Verbrennungen, Striemen, Flecken, Abdrücke)
- Psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Demütigung, Entzug von Zuneigung, Angst erzeugende Handlungen)
- Häusliche Gewalt (Miterleben von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt)
- Sexueller Missbrauch (Berühren von Geschlechtsteilen, Einführen von Gegenständen, Pornographie)
- Aufsichtspflichtverletzung (seiner Pflicht nachweislich nicht nachkommen)
- Autonomiekonflikt (z.B. Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung werden unterbunden, nicht gefördert, verhindert)
- Gesundheitliche Gefährdung (keine ausreichende Ernährung/Hygiene/medizinische Versorgung, Wohn- und Schlafplatz)
- Aufforderung zur Kriminalität (Diebstahl, Beschaffung, Handel von Drogen/Waffen, Erpressung)
- Seelische Verwahrlosung (Mangel an Wärme, fehlende Reaktion auf emotionale Signale)

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes beeinträchtigt und die erziehungsberechtigten nicht gewillt oder dazu in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen. Folgende Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Kinderschutzbögen sind Anlage zum Schutzkonzept.

Ein erheblicher zukünftiger Schadenseintritt ist abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten im familiären Kontext. Von Bedeutung sind:

- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf Kindeswohlgefährdungen, die im Kontext der Kindertageseinrichtung entstehen, wird in Kap.7 ff näher eingegangen.



5. Meldewege nach §8a SGB VIII

Werden von Seiten der Mitarbeitenden gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles hindeuten, ist es nötig die Vorkommnisse nach § 8a SGB VIII zu prüfen und ggf. zu melden, um den Schutzauftrag zu erfüllen. Zur Prüfung und Beratung wird immer eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und mit ihr der gemeinsame Verfahrensweg abgestimmt. I.d.R. wird im weiteren Verlauf der Empfehlung der Insoweit erfahrenen Fachkraft entsprochen. Ebenfalls wird die Kinderschutzreferent*in des Trägers informiert. Die Meldung nach §8a erfolgt in Rückkopplung mit dem Träger an das zuständige Jugendamt.

Detaillierte Ausführungen zum Umgang mit Vorkommnissen nach §8a SGB VIII, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen, finden sich in der Broschüre „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII“ (Stand 2021) des LVR wieder.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Gelingensfaktoren_Schutzauftrag_PDF-UA.pdf

Der Interventionsplan §8a SGB III sowie die Kinderschutzbögen sind Anlage zum Schutzkonzept.

6. Prävention

Prävention als Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, sowie als Schutz vor Gewalt jeglicher Form in Einrichtungen der Kirche und Diakonie bedeutet eine Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respektes. Präventionsarbeit beschränkt sich nicht auf eine reine Wissensvermittlung, sondern greift tiefer. Eine wirksame Prävention ist kein Programm, sondern ein Prinzip und eine Haltung, die in den evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg kultiviert wird. Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung müssen hinter dem Schutzkonzept stehen und sich mit dem Schutzauftrag identifizieren. Die Grundlagen sind von den Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung erarbeitet worden und werden immer wieder neu diskutiert. Die Umsetzung innerhalb der Kindertageseinrichtung ist eine zentrale Führungsaufgabe und Bestandteil der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung.

Aufgabe der Leitung ist es, in transparenter Weise dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten ihre Rechte und Pflichten, ihre Handlungsräume und Grenzen sowie die Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme kennen. Arbeitsweisen und Regeln sind so zu formulieren, dass sie nach innen und außen transparent und diskutierbar sind. Dies geschieht mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres. Neue Mitarbeitende werden bei Arbeitsbeginn über das Schutzkonzept belehrt.



6.1 Persönliche Eignungen

Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.

Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate. Der Träger der Kindertageseinrichtung verlangt von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer genannten Straftat handelt der Träger unverzüglich und erwirkt die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.

Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, wo vor Arbeitsbeginn kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, wird eine persönliche Verpflichtungserklärung des Beschäftigten eingeholt.

Neben dieser Selbstauskunftserklärung bei Neueinstellungen werden von allen Mitarbeitenden wie Praktikanten sowie von Ehrenamtlichen eine Erklärung eingefordert, indem Sie sich verpflichten, in ihrem Umgang mit den betreuten Kindern das Leitbild und die erarbeiteten Verhaltensregelungen, welche im Verhaltenskodex zusammengefasst sind, zu beachten.

6.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex inkl. der Selbstverpflichtung und Verhaltensampel sind Bestandteile des Schutzkonzepts. Sie sind Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kollegen/-innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten. Loyalität und Vertrauen unter Kollegen/-innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Team ist vonnöten und hat nichts mit Illoyalität zu tun.

Der Verhaltenskodex ist auf **Grundlage** der Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ des LVR und aus den Ergebnissen der Leitungskonferenzen erstellt worden. Er wird regelmäßig in diesem Rahmen reflektiert und angepasst.

Alle Mitarbeitenden werden **jährlich über den Verhaltenskodex belehrt**. Die Broschüre des LVR „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ befindet sich in jeder Kita und wird als bekannt vorausgesetzt.¹

Der Verhaltenskodex der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg ist bin-dende Anlage des Schutzkonzeptes

¹https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf



6.3 Partizipation

Beteiligung ist ein Aspekt von Prävention und unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Es existieren vielfältige, formale Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§ 8a, 8b SGB VIII).

Da, wo sich Menschen unabhängig ihres Alters- und Entwicklungsstandes ernstgenommen und beteiligt fühlen, wächst (Selbst-) Vertrauen und das Wissen um die Selbstwirksamkeit jedes Einzelnen als Teil der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung und die von Behinderung bedroht sind schließt dies würdevoll und gleichwertig mit ein. Beteiligung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention. Nur wer beteiligt ist, kann Angebote der Prävention annehmen und Kinderschutz bewusst umsetzen. Umso erforderlicher ist es, die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte wesentliche Bestandteile sind.

6.3.1 Auf Ebene der Eltern:

Eltern werden über Handlungsabläufe informiert und bekommen die Möglichkeit zur Mitbestimmung durch den Rat der Tageseinrichtungen, den Elternbeirat oder auch durch einzelne Gespräche oder Annahme von Anliegen. Gemeinsam mit dem Team wird dann eine Möglichkeit der Vorschläge besprochen und umgesetzt.

In unserer Kindertageseinrichtung ist uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig. Um den Eltern unsere pädagogische Arbeit deutlich zu machen, finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt. Ein weiterer Weg, um die Eltern an unserer Arbeit mit zu beteiligen, ist die Weitergabe von Informationen die z.B. durch Elternbriefe, Aushänge, Elternfrage- und Reflektionsbögen an die Eltern herangetragen werden. Die Rückmeldungen der Eltern werden ernst genommen, reflektiert und wenn möglich umgesetzt. Durch ein bestehendes Beschwerdekonzep, dass den Eltern bekannt ist, können diese jederzeit ihre Sorgen, Kritiken und ihre Erwartungen klären. Eltern haben die Möglichkeit durch Hospitationsbesuche unseren Kita Alltag mit seinen Angeboten und Strukturen kennenzulernen.

Durch Informationswände, Flyer und die Unterstützung des Teams haben die Eltern die Möglichkeit Hilfen in Anspruch zu nehmen über die betreffenden Beratungsstellen und andere Institutionen.

6.3.2 Auf Ebene der Mitarbeitenden:

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit eigene Anliegen in den Gruppen, bei Teamgesprächen anzusprechen und bei der Umsetzung mitbestimmen zu können. Durch die klaren Aufgabenverteilungen wird es ermöglicht eigene Kompetenzen anzubringen und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam zu erarbeiten.

Die Verpflichtung der Mitarbeitenden, Kinder vor Gefahren in unserer Kindertageseinrichtung zu schützen setzt voraus, dass jedes einzelne Teammitglied, verantwortungsbewusst, empathisch, wertschätzend und loyal handelt. Durch Fortbildungsmaßnahmen zum § 8a SGB 8 ist das gesamte Team geschult.



Durch jährliche Belehrungen, reflektieren der pädagogischen Arbeit, kollegiale Beratungen für das gesamte Team, setzt sich der einzelne Mitarbeitende in regelmäßigen Abständen mit dem Thema Kinderschutz, gewaltfreie Erziehung und dem Verhaltenskodex auseinander. Im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung handelt jeder Mitarbeitende nach einem vorgegebenen Handlungsplan. In Mitarbeitergesprächen reflektieren die Mitarbeitenden ihre pädagogische Arbeit zusammen mit der Leitung. Die Gespräche finden jährlich und zusätzlich nach Bedarf statt.

6.3.3 Auf Ebene der Kinder:

Die Mitarbeitenden haben eine partizipative Grundhaltung gegenüber den Kindern und lassen sich entsprechend dem Alter an Entscheidungen mitbestimmen. Ergebnisse aus diesen Prozessen z.B. im Morgenkreis werden schriftlich festgehalten und auch an die Eltern weitergegeben.

In unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern ist es uns wichtig ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu stärken. Dazu ist vorrangig, dass jedes Kind so angenommen wird, wie es ist. Unser Ziel ist es, dass jedes einzelne Kind vermittelt bekommt, dass es wahrgenommen, akzeptiert und wertgeschätzt wird. Dazu gehört das es:

- seine Rechte kennenlernt (UN Kinderrechtskonvention)
- seine Meinung äußern kann.
- die Möglichkeit zur Beschwerde hat.
- Informationen über alltägliche und situationsorientierte Abläufe bekommt.
- Frei über sein Spiel und seine Spielpartner entscheiden kann.

Damit Kinder über ihren Alltag mitbestimmen und an Planungen teilhaben können, sind Kenntnisse, Erklärungen und Hinweise über aktuelle Situationen und bevorstehende sowie geplante Ereignisse notwendig. In Morgenkreisen und Gesprächsrunden bekommen sie entsprechende Informationen. Die Kinder lernen somit ihre eigenen Ideen, Vorschläge, Meinungen und Lösungen miteinzubringen und zu erkennen, dass ihre Meinung gewertschätzt wird. Darüber hinaus bekommen die Eltern der Kinder entsprechende Auskünfte per Elternbrief oder Aushang, um diese mit ihren Kindern zu Hause zu vertiefen.



6.4 Beschwerdeverfahren

Ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung ihrer Rechte sind altersgerechte und der Entwicklung entsprechende Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten einrichten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Auch für Eltern sollten Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu beschweren. Das Beschwerdemanagement beinhaltet die Umsetzung und Durchführung, sowie Prüfung und Auswertung. Jede Äußerung von Unzufriedenheit ist als Beschwerde zu bewerten. Eine Beschwerde ist eine Kritik von subjektiv als unbefriedigend erlebte Leistung oder Verhaltensweisen und ist erst als Beschwerde erkennbar, wenn sie geäußert wird. Nur wenn eine Beschwerde deutlich formuliert ist und der Gegenstand der Beschwerde benannt ist, ist es möglich, zielorientierte Lösungen zu entwickeln.

6.4.1 Die vier Schritte des Beschwerdemanagements

1. Schritt: Beschwerdestimulation

- Möglichst alle unzufriedenen Kunden sollen sich beschweren.
- Die Kunden werden ermutigt, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge offen zu äußern
- Die Kunden wissen, an wen sie sich bei Beschwerden wenden können.
- Die Kunden haben es leicht, ihre Beschwerden an der richtigen Stelle anzubringen.

2. Schritt: Beschwerdeannahme

- Den Kunden, die sich beschweren, wird glaubhaft vermittelt, dass ihre Beschwerden bearbeitet werden.
- Alle Mitarbeitenden, die Beschwerden entgegengenommen haben, verpflichten sich zu deren Bearbeitung.
- Alle Beschwerden werden schnell und richtig an die zuständige Stelle weitergeleitet.
- Bei der Beschwerdeannahme wird Wert auf die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Darstellung des Sachverhaltes gelegt.

3. Schritt: Beschwerdebearbeitung

- Es gibt eindeutige Vorgaben für die Bearbeitung von Beschwerden.
- Es ist festgelegt, welche Beschwerden in welches Gremium einzubringen sind.
- Für die Bearbeitung von Beschwerden liegen zeitliche Handlungsstandards vor.
- Schriftlich eingereichte Beschwerden erhalten eine Eingangsbestätigung und einen Zwischen- und einen Endbescheid.
- Beschwerdeführer werden, soweit wie möglich, in die Verbesserungsprozesse einbezogen.
- Beschwerdeführer erhalten einen Dank für ihre Hinweise und Vorschläge.



4. Schritt: Beschwerdeauswertung

- Die Auswertung wird differenziert und unter qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen.
- Wichtige und häufige Beschwerdebereiche werden einer gründlichen Ursachenanalyse unterzogen.
- Es werden systematisch Anstrengungen unternommen, Probleme zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.

Das Beschwerdeverfahren der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg ist bindende Anlage des Schutzkonzeptes.

6.5 Kindliche Sexualität in der Kindertageseinrichtung

Für einen gelingenden präventiven Kinderschutz ist die sexuelle Bildung ein wichtiger Baustein. Die Bildungsgrundsätze NRW formulieren für den Bildungsbereich Körper, Gesundheit und Ernährung:

„Ausgehend von ihrem eigenen Körper und seinen Empfindungen und Wahrnehmungen entwickeln Kinder ein Bild von sich selbst. Je differenzierter die Sinneserfahrungen sind, die dem Kind ermöglicht werden, und je mehr Raum ihm zum Ausprobieren und Gestalten geboten wird, desto mehr Selbstwirksamkeit erfährt es und kann so seine Identität und sein Selbstbewusstsein entwickeln. Kinder gehen zunächst völlig unbefangen mit sich und ihrem Körper um; sie haben ein natürliches Interesse, ihren Körper zu erforschen. In dieser spielerischen Form entwickeln sie ein Geschlechtsbewusstsein.“

Durch die Vermittlung positiver Körpergefühle können Kinder demnach klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen. Eigene Körpererfahrungen und Kennenlernen der eigenen Grenzen ermöglichen erst die Akzeptanz der Grenzen anderer. All diese Erfahrungen stärken daher das kindliche Selbstvertrauen und sind somit wichtige Aspekte einer präventiven Struktur des Kinderschutzes. Sexuelle Bildung ist somit auch ein bedeutendes Qualitätsmerkmal unserer Kindertageseinrichtung.

„Da der Umgang mit Körperkontakt (Berührungen, Zärtlichkeiten) und der Ausdruck von Körperlichkeit stark von kulturellen, religiösen und familiären Vorstellungen und Gewohnheiten abhängig sind, muss das Thema Körper und Sexualität im Team und unter Einbeziehung der Eltern behandelt und reflektiert werden.“ So steht es in den Bildungsgrundsätzen NRW. Hierbei stellt der Umgang mit der grundsätzlichen Verschiedenheit der Voraussetzungen der Beteiligten eine große Herausforderung dar, sodass für Eltern, Mitarbeitende und Träger in besonderer Weise das Spannungsfeld unterschiedlicher Werte-, Normen- und Kultursysteme berücksichtigt werden muss. (LVR 3-2024)

Die Inhalte des sexualpädagogischen Konzeptes sind allen Mitarbeitenden, den Kindern sowie den Erziehungsberechtigten, bekannt und werden regelmäßig und bei Bedarf thematisiert.

Das sexualpädagogische Konzept der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg ist bindende Anlage des Schutzkonzeptes.



7. Regelungen zur Intervention

Die bestmöglichen Präventionsmaßnahmen garantieren keinen absoluten Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Die Übergänge zwischen Maßnahmen der Prävention und der Intervention sind fließend. Verantwortlich für die Organisation der Interventionsarbeit – das Krisenmanagement – ist prinzipiell die Leitung der Einrichtung, beziehungsweise der Träger der Kindertageseinrichtung.

7.1 Interventionspläne

Es gibt in den Kindertageseinrichtungen ein festgelegtes Verfahren, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdacht regeln.² Der Notfall- und Interventionsplan sorgt für Klarheit in den Abläufen und schafft Transparenz und Orientierung für alle Beteiligten. Es sind Ansprechpersonen und Verantwortliche benannt sowie eindeutige Kommunikationswege beschrieben.

Die Verfahrensabläufe in tabellarischer Form sind Anlage des Schutzkonzepts:

- Interventionsplan §47 NICHT sexualisierte
- Interventionsplan §47 sexualisiert
- Interventionsplan §47 grenzverletzendes Verhalten durch Kinder

Entsteht ein Verdacht, bedarf es einer größtmöglichen Sorgfalt bei der Beobachtung und Sondierung. In vielen Fällen ist es bei einem ersten Hinweis auf eine (sexuelle) Grenzverletzung durch einen Mitarbeitenden nicht zu erkennen, ob es sich um einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Daher müssen erforderliche Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Jedoch gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung. Der Arbeitgeber steht dabei vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht der betroffenen Mitarbeitenden mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

7.2 Persönliche Checkliste

Eine wichtige Voraussetzung, um professionell handeln zu können, ist die Reflexion von Wahrnehmungen und Empfindungen. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Reaktionsweise fördert ein ruhiges und sicheres Handeln.

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf grenzverletzendes oder Grenzüberschreitendes Verhalten ist Anlage zum Schutzkonzept.

² Quelle: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten - Hrsg. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.



7.3 Dokumentation

Von Beginn an sind alle Informationen über die Mitteilungen oder Entstehungsgeschichte des Verdachtes sowie die Entscheidungen über das weitere Verfahren sorgfältig zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

Zur Dokumentation stehen als Anlage zum Schutzkonzept verschiedene Vorlagen zur Verfügung:

- 0 Persönliche Checkliste bei Verdacht auf grenzverletzendes oder Grenzüberschreitendes Verhalten
- a Dokumentation_Verlaufsprotokoll
- b Dokumentation_Kontakt Daten und Erstinformationen
- c Dokumentation_Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
- d Dokumentation_Kollegiale Beratung Fachbereich Teil I
- e Dokumentation_Gesprächsprotokoll
- f Dokumentation_Kollegiale Beratung Fachbereich Teil II
- g Dokumentation_Interventionsteam

7.4 Verdachtsabklärung – Risikoeinschätzung

In der Klärungsphase bezieht die Fallverantwortliche all jene Fachkräfte mit ein, die zur einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Es werden keine Einzelentscheidungen getroffen. Hier gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Es wird immer eine weitere Person zur Lageeinschätzung hinzugeholt. Während der Klärungsphase bei sexualisierter Gewalt wird eine externe Fachberatungsstelle hinzugezogen. Zur Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung sind externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehen. Diese werden vom Jugendamt vermittelt. Sie helfen unter anonymisierten Bedingungen in Filmgesprächen, die vorliegenden Hinweise zu sondieren und nächste Schritte zur Aufklärung zu planen.

Auf der Grundlage einer gemeinsamen supervisorischen Erörterung wird eingeschätzt, ob Grenzverletzungen erfolgt sind und sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Es kann aber auch zu immer deutlicheren Hinweisen oder zur Aufklärung einer Situation ohne missbräuchliche Handlungen kommen. Nicht selten aber wird man einen „Graubereich“ ausmachen, in dem sich weder erhärten noch widerlegen lässt, ob sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Im weiteren Verfahren muss zuerst der Schutz des Kindes durch geeignete Verfahren sichergestellt werden.

Die Klärung eines Verdachtes kann längere Zeit in Anspruch nehmen, so dass ein wiederholter Austausch zu den Vorfällen nötig sein kann.

7.5 Konfrontation des Beschuldigten

Dieses Gespräch erfolgt erst dann, wenn der Schutz des Kindes sichergestellt ist. Dieses Gespräch wird entsprechend des Interventionsplans geführt. Im Vorfeld sollten mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte in Betracht gezogen werden. Eine allgemeine strafrechtliche Melde- oder Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht.

Im Konfliktfall hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.



7.6 Informationen und Unterstützung für Eltern

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern wird zeitnah, aber nicht übereilt nachgekommen. Hierzu wird ggf. eine externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und / oder Elternabenden einbezogen.

Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig. Die Information der Eltern erfolgt nach dem Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch werden die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen beachtet. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss sowohl gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.

Es ist möglich, dass Eltern selbst in eine schwere Krisensituation geraten und ebenfalls traumatisiert werden. Deshalb sollten den Eltern Hilfen angeboten werden.

7.7 Hilfen und Unterstützung für Mitarbeitende

Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, die mit aktuellen Fällen in ihrem Umfeld konfrontiert werden, benötigen ebenfalls Hilfe und Unterstützung, um die Geschehnisse verarbeiten zu können. Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt führt häufig dazu, dass - vielleicht über Jahre gewachsene - Vertrauensverhältnisse plötzlich zerstört werden. Gleichzeitig kann das Selbstverständnis ins Wanken geraten. Verunsicherung, bezogen auf das eigene Verhalten, ein Gefühl der Überforderung oder auch überstürzte Handlungen können die Folgen sein. Aus diesem Grund ist es anzustreben, eine Supervision für das Team anzubieten.

7.8 Presse – und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen öffentlichkeitsrelevanten Vorgängen sollten sich die Verantwortlichen aus den betreffenden Kindertageseinrichtungen umgehend an die Fachbereichsleitung wenden.

8. Meldungen nach §47 SGB VIII

Alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind umgehend meldepflichtig nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beim Landesjugendamt (LVR). Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen innerhalb der Kindertageseinrichtung, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergreifiges Verhalten unter Kindern.

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.



Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:³

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien (Diese Fälle sind zudem regelmäßig gem. Art. 33 DSGVO der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden, bzw. nach Art. 91 DSGVO den entsprechenden Datenschutzaufsichtsbehörden der Kirchen, soweit diese für kirchliche Träger zuständig sind)

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)

³ Quelle: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/210527-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47.pdf



- Schwere Verletzungen und/oder akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden

(Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Personelle Unterbesetzung, insbesondere bei gravierender und/oder länger anhaltender Unterschreitung der Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe



Die Meldung nach §47 SGB VIII beim LVR obliegt dem Träger. Parallel dazu wird i.d.R. das Jugendamt informiert. Die Leitung der Kindertageseinrichtung trägt Sorge dafür, dass alle Protokolle, Verfahrensabläufe und Daten dem Träger so zugänglich sind, dass dieser die Meldung umgehend tätigen kann. Entsprechend bezieht sie bei Verdachtsfällen und Vorkommnissen umgehend den Träger mit ein.

Das Formular zur Schnellmeldung gemäß § 47 SGB VIII an den LVR wird genutzt.

W:\20 KiTa Verbund Niederberg\20.14 QM\Vorlagen\LVR\422100 - Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Grenzüberschreitung

9. Auswertung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Zur möglichen Auswertung stehen als Anlage zum Schutzkonzept verschiedene Evaluationsbögen zur Verfügung:

- Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Evaluation _ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Evaluation _ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeitende/n (zusätzlich zu Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Evaluation _ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche (zusätzlich zu Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- Evaluation _ Bei Bekanntwerden einer nicht durch die/den Betroffene/n selbst gemeldeten möglichen bzw. tatsächlichen Gefährdung

10. Mitgeltende Anlagen

- Verhaltenskodex der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg
- Beschwerdeverfahren der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg
- sexualpädagogische Konzept der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg
- Die Verfahrensabläufe in tabellarischer Form sind Anlage des Schutzkonzepts:
 - Interventionsplan §47 NICHT sexualisierte
 - Interventionsplan §47 sexualisiert
 - Interventionsplan §47 ausgehend von Kindern
 - Interventionsplan §8a SGB VIII



- Zur Dokumentation stehen als Anlage zum Schutzkonzept verschiedene Vorlagen zur Verfügung:
 - 0 Persönliche Checkliste bei Verdacht auf grenzverletzendes oder Grenzüberschreitendes Verhalten
 - 0 Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - a Dokumentation_Verlaufsprotokoll
 - b Dokumentation_Kontakt Daten und Erstinformationen
 - c Dokumentation_Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
 - d Dokumentation_Kollegiale Beratung Fachbereich Teil I
 - e Dokumentation_Gesprächsprotokoll
 - f Dokumentation_Kollegiale Beratung Fachbereich Teil II
 - g Dokumentation_Interventionsteam
 - h Dokumentation_Kontakt Daten und Erstinformationen Kind
 - Kinderschutzbogen 0-3Jahre
 - Kinderschutzbogen 3-6Jahre
 - Verdachtsstufen
- Zur Möglichen Auswertung stehen als Anlage zum Schutzkonzept verschiedene Evaluationsbögen zur Verfügung:
 - Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
 - Evaluation _ Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Evaluation _ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeitende/n (zusätzlich zu Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
 - Evaluation _ bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder oder Jugendliche (zusätzlich zu Evaluation _ Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
 - Evaluation _ Bei Bekanntwerden einer nicht durch die/den Betroffene/n selbst gemeldeten möglichen bzw. tatsächlichen Gefährdung
- Beratungsadressen und Telefonnummern
- Schweigepflichtsentbindung
- Broschüren und Handlungshilfen
 - Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigen und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten (Diakonie)
 - LVR-Meldepflicht des Trägers nach § 47 SGB VIII - Aufsichtsrechtliche_Grundlagen_zu_Meldepflichten LVR
 - Bundeskinderschutzgesetz
 - Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung LVR
- Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger